

Stadt Bad Honnef

Information zur Nutzung von städtischen Versammlungsstätten

1. Diese Informationen gelten für die städtischen Versammlungsstätten
 - Kurhaus
 - Sporthalle Menzenberg
 - Aula des Siebengebirgsgymnasiums (bei außerschulischen Nutzungen).

Wird eine dieser Versammlungsstätten Dritten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, werden Betriebspflichten gemäß § 38 ff. der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) per Vereinbarung oder Nutzungsvertrag auf den Veranstalter übertragen.

Für das **Kurhaus** – soweit es sich nicht um eigene Veranstaltungen der Stadt handelt – erfolgt dies durch den Betreiber: **Seminaris Kongresspark Bad Honnef, Herr Reinhardt Hauptstr. 22, 53604 Bad Honnef, Tel. 02224/189-747.**

Die Nutzung der **Sporthalle Menzenberg und der Aula des Siebengebirgsgymnasiums** ist bei der **Stadt Bad Honnef, Fachdienst Schule und Sport, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef, Tel. 02224/184-164 oder -165** zu beantragen. Der Antrag muss mit einer Beschreibung des vorgesehenen Ablaufs zur Prüfung der nachfolgend näher erläuterten Maßnahmen rechtzeitig erfolgen. Zu dieser Beschreibung gehören insbesondere Angaben zur Verwendung von feuergefährlicher Dekoration, zur Darbietung mit offenem Feuer und/oder Pyrotechnik. Hierfür ist die Versammlungsstätte grundsätzlich nicht geeignet. Im Falle einer ausnahmsweisen Genehmigung nach Zustimmung durch die Bauordnungsabteilung sowie die Abteilung für Feuerschutz- und Rettungswesen wird die Gestellung einer Brandsicherheitswache erforderlich.

Je nach Art der Veranstaltung ist es notwendig, dass der Antrag einschließlich der Beschreibung spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht wird.

Die Nutzungsgenehmigung wird nach erfolgter Prüfung vorbehaltlich der vor der Veranstaltung durchzuführenden Übergabe erteilt.

2. Für die Nutzung von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln und oder gemeinsam mit anderen Versammlungsräumen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben, mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sind die Bestimmungen der VStättVO zu beachten.

Die VStättVO ist analog auch dann zugrunde zu legen, wenn diese Besucherzahl unterschritten wird, aber nicht nur unerhebliche technische und/oder statisch relevante Einrichtungen eingebracht werden. Die Benennung der verantwortlichen Personen ist in jedem Falle erforderlich.

3. Betreiber des Kurhauses ist der Seminaris Kongresspark Bad Honnef, Betreiber der Sporthalle Menzenberg und der Aula des Siebengebirgsgymnasiums ist die Stadt Bad Honnef, die für die bauliche und technische Übereinstimmung der jeweiligen Versamm-

lungsstätten mit der VStättVO sowie regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen verantwortlich sind.

4. Die Verantwortung für den Ablauf der genehmigten Veranstaltung wird gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf die Veranstalterin oder den Veranstalter (natürliche Person) übertragen.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter haben sich mit der VStättVO und der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut zu machen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann hiermit auch eine geeignete Veranstaltungsleiterin oder einen geeigneten Veranstaltungsleiter beauftragen.

Die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Person einschl. einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters ist der Stadt namentlich zu benennen (verantwortliche Person). Die Erfüllung der persönlichen und sachlichen Voraussetzung wird von der Stadt geprüft und das Ergebnis schriftlich festgehalten. Die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Eignung kann in der Regel vorausgesetzt werden, wenn die verantwortlichen Personen bereits mehrfach ähnliche Veranstaltungen in der beantragten Versammlungsstätte durchgeführt haben.

- a) Die verantwortliche Person ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere sind die genehmigten Bestuhlungspläne einzuhalten und die zulässige Besucherzahl zu überwachen, die Rettungswege frei zu halten und zu keiner Zeit durch Gegenstände zu verengen oder gar zu versperren, nur schwer entflammbare Dekoration und Aufbauten zu verwenden.

- b) Die verantwortliche Person muss während der Dauer der Veranstaltung ständig persönlich anwesend sein.
- c) Die verantwortliche Person muss (soweit erforderlich) die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- d) Die verantwortliche Person ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

5. Wird in die städtische Versammlungsstätte zusätzliche technische Einrichtung in nicht geringem Umfang eingebracht und/oder ist diese zusätzliche Einrichtung statisch relevant, muss eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (FfVt) diese Einrichtung abnehmen und die ordnungsgemäße und sichere Benutzbarkeit bestätigen.

Werden an der zusätzlich eingebrachten Einrichtung während der Veranstaltung Änderungen vorgenommen, muss die Fachkraft während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Die Kosten für die Fachkraft gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bei der Beantragung der Versammlungsstätte ist anzugeben, welche zusätzliche Einrichtung eingebracht werden soll (Beschreibung, ggfs. zeichnerische Darstellung) und ob während der Veranstaltung daran Veränderungen vorgenommen werden.

6. Nach Herrichtung der Versammlungsstätte durch den Veranstalter für die Veranstaltung und ggfs. erfolgter Abnahme durch die Fachkraft erfolgt die Übergabe durch den Betrei-

ber, in der Regel durch den Hausmeister, an die verantwortliche Person. Die Übergabe muss so rechtzeitig erfolgen, dass ggfs. noch Änderungen vorgenommen werden können.

Wenn eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik erforderlich ist, muss diese an der Übergabe teilnehmen. Das Protokoll der Fachkraft über die Abnahme der Versammlungsstätte muss vorgelegt und während der Veranstaltung bereit gehalten werden.

Unabhängig von der Verantwortung nach der Übergabe an und durch die verantwortliche Person ist den Anweisungen des Vertreters des Betreibers, der bei Anwesenheit das Hausrecht ausübt, Folge zu leisten.

Ein Nichtzustandekommen der Veranstaltung, weil z.B.

- ☞ das erforderliche Protokoll der Fachkraft nicht vorliegt,
 - ☞ die Fachkraft bei der Übernahme oder, wenn erforderlich, bei der Veranstaltung nicht anwesend ist,
 - ☞ ein Wechsel in der verantwortlichen Person, der zuvor dem Betreiber nicht angezeigt worden ist, stattfand oder weil
 - ☞ das Übergabeprotokoll nicht unterschrieben wird,
- liegt im Risiko der Veranstalterin/des Veranstalters.

7. Schulveranstaltungen

Bei Schulveranstaltungen, an denen ausschließlich Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die VStättVO nicht anzuwenden. Die Teilnahme einzelner schulfremder Personen (z.B. Vertreter des Schulträgers oder der Aufsichtsbehörde) ist unerheblich.

Bei Schulveranstaltungen, an denen schulfremde Personen (z.B. Eltern, Freunde, Bekannte) teilnehmen, ist die VStättVO anzuwenden und es sind die Punkte 1 bis 6 zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Liegt bei diesen Veranstaltungen die Leitung in den Händen der Schule und werden keine Personen zugelassen, die keinerlei Bezug zur Schule haben (freier Verkauf von Eintrittskarten bei z.B. Theaterveranstaltungen, an „Jedermann“), obliegt das Hausrecht der Schule und die Betreiberpflichten nach § 38 VStättVO gelten als auf die Schule übertragen. Es bedarf bei diesen Veranstaltungen also nicht einer jeweiligen Einzelübertragung der Betreiberpflichten auf die Schule als Veranstalter.

Soll für eine Schulveranstaltung mit der Veranstaltungsleitung ein Förderverein, eine Schulpflegschaft, eine Schülerversammlung etc. betraut werden oder ist die Schulveranstaltung mit freiem Verkauf an „Jedermann“ verbunden, ist die Veranstaltung bei der Schul-, Sport- und Kulturabteilung zu beantragen. Diese Anträge werden geprüft und im Genehmigungsfall die Betreiberpflichten auf den Veranstalter oder die Veranstaltungsleitung übertragen.

8. Städtische Ansprechpartner:

Herr Grünenwald, Schule u. Sport,
Tel. 02224/184-165, E-Mail: norbert.gruenenwald@bad-honnef.de, Fax 02224/184-4165

Herr Flachs, Gebäudemanagement,
Tel. 02224/184-202, E-Mail: rudolf.flachs@bad-honnef.de, Fax 02224/184-4202

Herr Wörsdörfer, Bauaufsicht (z. B. Bestuhlungspläne),
Tel. 02224/184-211, E-Mail: bernd.woersdoerfer@bad-honnef.de, Fax 02224/184-4211

Herr Budde, Feuerwehr (z. B. Brandwache), Tel. 02224/184-155,
E-Mail: torsten.budde@bad-honnef.de, Fax 02224/184-4155

Frau Hannemann, Gewerbeamt (z. B. Schankerlaubnis),
Tel. 02224/184-254, E-Mail: ilka.hannemann@bad-honnef.de, Fax 02224/184-4254